

# **Neufassung der Studienordnung (Satzung) für den nicht-konsekutiven Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre (Master of Arts) des Fachbereichs Wirtschaft an der Fachhochschule Kiel**

Aufgrund des § 52 Abs. 10 des Gesetzes über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (Hochschulgesetzes - HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184) zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 26. März 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 93) wird nach Beschlussfassung durch den Konvent des Fachbereichs Wirtschaft vom 10. Juni 2009 die folgende Satzung erlassen:

## **Erster Abschnitt: Spezifische Regeln zum Studiengang**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der jeweils gültigen Prüfungsordnung des Fachbereichs Wirtschaft und der Prüfungsverfahrensordnung der Fachhochschule Kiel Ziel, Aufbau und Inhalt eines Studiums im nicht-konsekutiven Masterstudiengang Betriebswirtschaft zum Master of Arts (MA) am Fachbereich Wirtschaft der Fachhochschule Kiel.

### **§ 2 Studienziel und Studium**

(1) Ziel des nicht-konsekutiven betriebswirtschaftlichen Masterstudiums ist die Heranbildung von Führungskräften für wirtschaftliche und administrative Aufgabenbereiche. Im Rahmen des Studiums kann mit dem Master of Arts ein weiterführender berufsqualifizierender Abschluss erworben werden, der wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen beinhaltet und durch den die Befähigung zur Übernahme von Managementfunktionen nachgewiesen wird. Das Studium mit seinem stärker anwendungsorientierten Charakter auf wissenschaftlicher Grundlage soll auf die Übernahme von Führungsaufgaben im betrieblichen Management vorbereiten, indem die Absolventinnen und Absolventen durch Kenntnis des betriebswirtschaftlichen Instrumentariums in die Lage versetzt werden, selbständig und verantwortungsvoll praktische Managementprobleme an der Nahtstelle zwischen Wirtschaft und anderen Fachgebieten zu lösen.

(2) Die Übernahme betriebswirtschaftlicher Führungsaufgaben erfordert neben dem Fachwissen auch Führungswissen und Führungstechniken sowie Reife, Sicherheit, Entscheidungsfreude und Verantwortungsbewusstsein. Dementsprechend ist das stärker anwendungsorientierte Studium zum Master of Arts auch auf den Erwerb entsprechender Methoden- und Sozialkompetenzen auf wissenschaftlicher Grundlage sowie auf die Förderung der Persönlichkeitsbildung ausgerichtet.

### **§ 3 Studieninhalte**

(1) Die Inhalte des Studiums ergeben sich gemäß Anlage 1 zu dieser Studienordnung.

(2) Weiterhin gehören zum Studieninhalt eine Master-Thesis und ein berufspraktischer Studienteil.

### **§ 4 Studienschwerpunkte**

Im Rahmen des Studiums zum Master of Arts kann, sofern der Konvent des Fachbereiches Wirtschaft dies beschließt, zeitlich befristet ein Studienschwerpunkt gewählt werden.

Für den Ausweis eines Schwerpunktes ist das erfolgreiche Absolvieren von vier Wahlpflichtmodulen aus dem jeweiligen Angebot des Fachbereichs in der Gruppe W-MA I erforderlich. Über das Angebot an entsprechenden Wahlpflichtmodulen und über deren Zuordnung zu den Schwerpunkten wird zu jedem Semester in geeigneter Form informiert.

Der Konvent kann weitere Anforderungen an den Ausweis eines Schwerpunktes stellen.

## **Zweiter Abschnitt: Allgemeine Regeln**

### **I. Studium**

#### **§ 5 Studium**

Die für die Module vorgeschriebenen und empfohlenen Lehrveranstaltungen sind für den vollen Studienerfolg selbständig vor- und nachzubereiten.

### **II. Lehrveranstaltungen**

#### **§ 6 Art und Gegenstand der Lehrveranstaltungen**

(1) Veranstaltungsarten sind:

- a) Vorlesung: Vermittlung des Lehrstoffs ohne Aussprache,
- b) Lehrvortrag: Vermittlung des Lehrstoffs mit Aussprache,
- c) Übung: Verarbeitung und Vertiefung des Lehrstoffs in theoretischer und praktischer Anwendung,
- d) Seminar: Bearbeitung von Spezialgebieten durch Diskussionen gegebenenfalls mit Referaten der Teilnehmer,
- e) Projekt: Bearbeitung praktischer Fragestellungen in Gruppen an der Hochschule mit fachlicher Betreuung durch Hochschullehrerin oder Hochschullehrer,
- f) Berufspraktischer Studienteil: Praktische Tätigkeiten in einem Betrieb mit fachlicher Betreuung durch Hochschullehrerin oder Hochschullehrer,
- g) Exkursion: Studienfahrt mit Begleitung zur Vertiefung des Stoffes durch Einblicke in die Praxis.

(2) Art und Gegenstand der Lehrveranstaltungen werden in den jeweiligen Modulbeschreibungen dargestellt. Der Anteil der Module am zeitlichen Gesamtumfang und ihre Zuordnung zu den einzelnen Studienhalbjahren sind im Regelstudienplan (Anlage 1 dieser Ordnung) festgelegt.

#### **§ 7 Beschränkung der Teilnahme an Veranstaltungen gemäß § 4 Abs. 5 HSG**

(1) Nach § 4 Abs. 5 HSG hat jede(r) Studierende der Fachhochschule Kiel grundsätzlich das Recht auf freien Zugang zu allen Veranstaltungen, sofern sich durch die Anzahl der verfügbaren Arbeitsplätze keine Beschränkung ergibt.

(2) Melden sich in einem Pflichtmodul, das als Seminar oder Übung durchgeführt wird, mehr als 20 Teilnehmer, sollten Parallelveranstaltungen eingerichtet werden. Falls das Lehrdeputat der für diese Veranstaltungen zur Verfügung stehenden Lehrkräfte erschöpft ist, sind im Rahmen vorhandener Mittel und Möglichkeiten Lehrbeauftragte anzuwerben. Diese Regelung gilt nicht für Wahlpflichtmodule.

(3) Kann der Veranstaltungsbedarf für die nach Absatz 2 einzurichtenden Parallelveranstaltungen nicht ausgeglichen werden, kann der Konvent für die betreffende Lehrveranstaltung die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer beschränken. Dabei sind Studierende höherer Semester bevorzugt zu behandeln; sofern mehr gleichberechtigte Bewerberinnen oder Bewerber als verfügbare Studienplätze vorhanden sind, entscheidet das Los.

### **III. Berufspraktischer Studienteil**

#### **§ 8 Ziel des berufspraktischen Studienteils**

Ziele der berufspraktischen Tätigkeit sind die Anwendung der im Studium erworbenen Kenntnisse auf betriebliche Problemstellungen und/oder der Erwerb fachspezifischer Fertigkeiten und Kenntnisse sowie das fachspezifische praktische Heranführen an Arbeiten und Aufgaben aus dem künftigen beruflichen Tätigkeitsfeld.

## **§ 9 Zeitpunkt und Dauer des berufspraktischen Studienteils**

(1) In das Master-Programm ist ein berufspraktischer Studienteil eingeordnet. Der berufspraktische Studienteil soll in der Regel im vierten Studienhalbjahr absolviert werden.

(2) Die innerhalb des berufspraktischen Studienteils durch die Hochschule bestimmte und betreute Tätigkeit entspricht 300 Stunden, die innerhalb von 12 Wochen zu erbringen sind. Eine zeitliche Teilung ist nur im begründeten Ausnahmefall möglich. Über die Ausnahme entscheidet das Praktikantenamt des Fachbereichs Wirtschaft.

## **§ 10 Ort und Inhalt des berufspraktischen Studienteils**

(1) Der berufspraktische Studienteil ist in einem Betrieb im weitesten Sinne abzuleisten.

(2) Der Betrieb soll gewährleisten, dass betriebswirtschaftliche Fragestellungen bearbeitet werden. Die Aufgaben des berufspraktischen Studienteils müssen die Studieninhalte in sinnvoller Weise ergänzen bzw. in sinnvollem Bezug zu den Studieninhalten stehen.

(3) Der Aufgabenbereich des berufspraktischen Studienteils soll Anknüpfungspunkt für die Bearbeitung der Bachelor- bzw. der Master-Thesis sein.

## **§ 11 Anmeldung, Anerkennung, Betreuung des berufspraktischen Studienteils und Berichte über den berufspraktischen Studienteil**

(1) Ein(e) Studierende(r) meldet den berufspraktischen Studienteil vor Antritt beim Praktikantenamt des Fachbereichs Wirtschaft an. Das Praktikantenamt entscheidet über die Anerkennung der Praktikantenstelle.

(2) Über den berufspraktischen Studienteil ist von der/dem Studierenden ein Bericht anzufertigen. Es soll damit nicht nur Auskunft über die Tätigkeiten gegeben werden. Die/der Studierende soll vielmehr über das Zusammenspiel der Lehrinhalte an der Hochschule mit den Inhalten des berufspraktischen Studienteils reflektieren. Die Erstellung dieses Berichtes wird von einem hauptamtlichen Mitglied des Lehrkörpers betreut. Der Bericht ist in einfacher Ausfertigung spätestens vier Wochen nach Abschluss des berufspraktischen Studienteils im Praktikantenamt vorzulegen.

(3) Dieser Bericht ist Grundlage für die Entscheidung der betreuenden Lehrkraft, ob die Studienleistung erfolgreich erbracht wurde.

## **§ 12 Praktikantenamt**

(1) Die Organisation des berufspraktischen Studienteils erfolgt durch das Praktikantenamt des Fachbereichs Wirtschaft. Es wird von einer Professorin oder einem Professor geleitet. Die Leiterin oder der Leiter des Praktikantenamtes wird vom Konvent des Fachbereichs Wirtschaft für drei Jahre gewählt. Das Praktikantenamt erlässt Richtlinien zur Durchführung des berufspraktischen Studienteils.

(2) Die Studierenden suchen sich selbständig eine Praktikantenstelle. Sie werden dabei durch das Praktikantenamt unterstützt. Ein Rechtsanspruch der Studierenden auf Beschaffung einer Praktikantenstelle durch die Fachhochschule Kiel besteht nicht.

## **IV. Allgemeine Vorschriften**

### **§ 13 In-Kraft-Treten**

(1) Diese Studienordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt ab dem Wintersemester 2009/10 und ist für alle Studierenden im jeweiligen Studiengang am Fachbereich Wirtschaft der Fachhochschule Kiel gültig.

(2) Die zurzeit rechtsgültige „Neufassung der Studienordnung (Satzung) für den nicht-konsekutiven Master-Studiengang Betriebswirtschaftslehre des Fachbereich Wirtschaft an der Fachhochschule Kiel“ (NBl. MWV Schl.-H. 4/2008, S. 135 vom 02.07.08) tritt mit Ablauf des Sommersemesters 2009 außer Kraft.

FACHHOCHSCHULE KIEL  
Fachbereich Wirtschaft

KIEL, DEN 15. Juli 2009

Prof. Dr. Dirk Frosch-Wilke  
- Der Dekan -

**Anlage 1 zur Studienordnung (Regelstudienplan): Module nach Studienhalbjahren im Master-Programm Betriebswirtschaftslehre (nicht-konsekutiv)**

Modulnummer	Modul	Studienhalbjahr				Teilsumme SWS	ECTS
		1	2	3	4		
	<b>Allgemeine Betriebswirtschaftslehre</b>					<b>14</b>	<b>15</b>
1.1	Einführung in die Allgemeine Betriebswirtschaftslehre und in die Managementlehre	4					5
1.2	Operations Management und Beschaffungsmarketing	6					5
1.3	Marketing - Grundlagen und emp. Sozialforschung		4				5
	<b>Rechnungswesen/Steuerrecht</b>					<b>12</b>	<b>10</b>
2.5	Betriebliches Rechnungswesen	6					5
2.6	Steuerrecht		6				5
	<b>Investition/Finanzierung</b>					<b>6</b>	<b>5</b>
3.3	Investition und Finanzierung	6					5
	<b>Unternehmensführung</b>					<b>16</b>	<b>25</b>
4.6	Management Projekt I			8			10
4.9	Management Ethics		2				5
4.12	Mitarbeiterführung		2				5
4.15	Unternehmensplanspiel		4				5
	<b>Volkswirtschaftslehre</b>					<b>6</b>	<b>5</b>
5.4	Volkswirtschaftslehre und -politik	6					5
	<b>Wahlpflichtmodule Gruppe W-MA I</b>					<b>8</b>	<b>20</b>
W-MA I	4 Wahlpflichtmodule der Gruppe W-MA I (gemäß Anlage 2)	1x2	1x2	2x2			4 x 5
	<b>Über- und außerfachliche Module</b>					<b>8</b>	<b>10</b>
FP	Forschungsprojekt			8			10
E	Exkursion			(2)			
P	Praktikantenseminar				2	<b>2</b>	
ST	Seminar zur Thesis				2	<b>2</b>	
	<b>Summe Pflicht/Wahlpflicht</b>	<b>30</b>	<b>20</b>	<b>20</b>	<b>4</b>	<b>74</b>	
BS	Berufspraktischer Studienteil						<b>10</b>
MT	Master-Thesis						<b>15</b>
K	Kolloquium						<b>5</b>
	<b>Summe ECTS</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	<b>30</b>		<b>120</b>

**Anlage 2 zur Studienordnung: Wahlpflichtmodule Gruppe W-MA I im Masterprogramm**

Die/der Studierende hat Wahlpflichtmodule der Gruppe W-MA I im Masterprogramm im Wert von 20 ECTS-Punkten zu belegen.

Dabei kann sie/er am Fachbereich Wirtschaft aus dem Katalog der Angebote an Master-Wahlpflichtmodulen der Gruppe W-MA I wählen, den das Dekanat des Fachbereiches zu jedem Semester festlegt und über den es in geeigneter Form informiert.